MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80458-16

MICROFILMED 1991

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

BECKMANN, PETER

TITLE:

UEBER DIE ENTSTEHUNG DES...

PLACE:

MUNSTER

DATE:

1861

Master Negative #

92-80458-16

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

949.2
281

Dissertation

Beckmann, Peter
Über die entstehung des niederländischen anfruhrs unter Philipp 2
Münster 1861

No 4 of a vol of dissertations

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 13x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 2-22-92 INITIALS M.D.C.
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

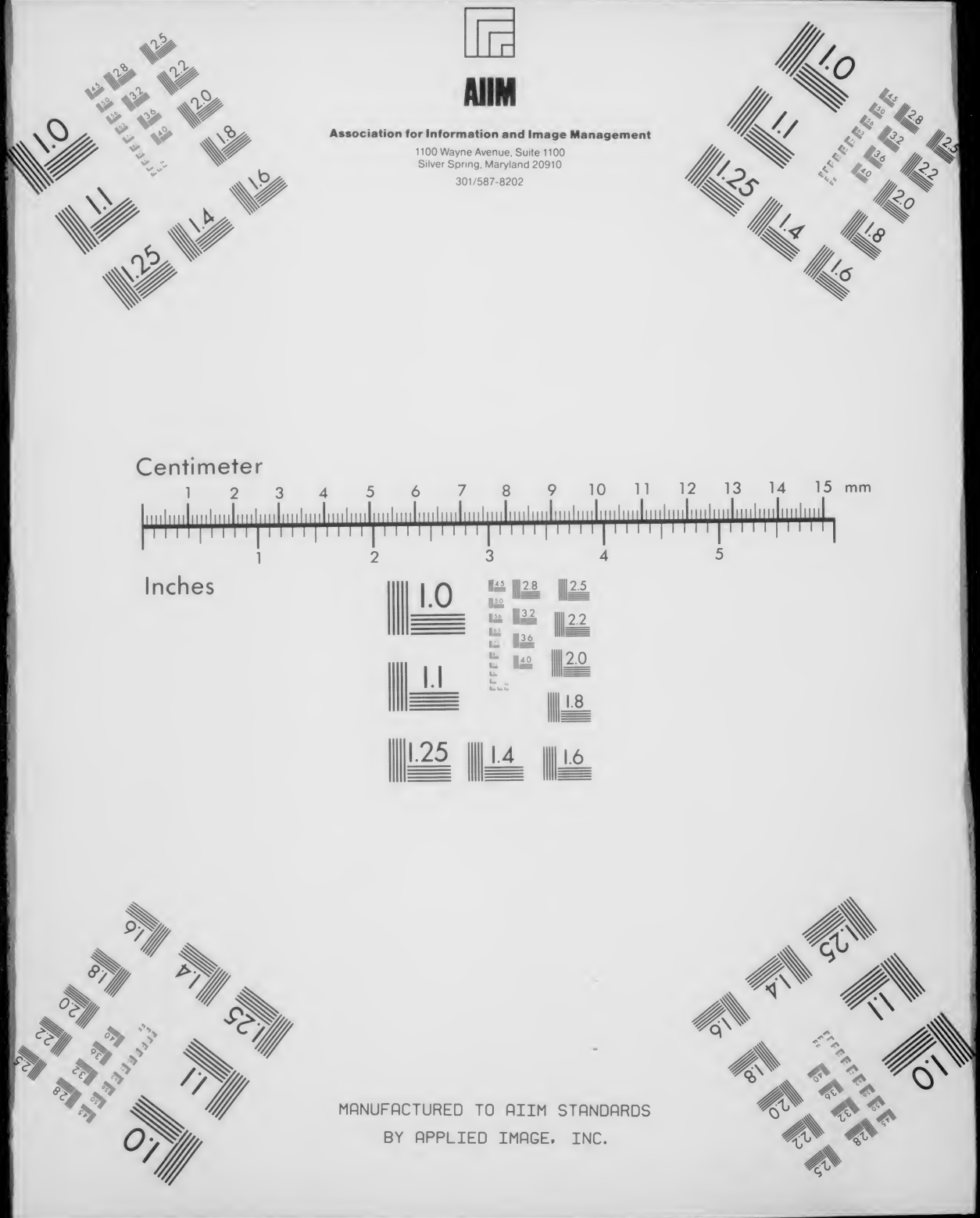
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm
Inches
1 2 3 4 5
1.0
1.1
1.25
1.4
1.6
1.8
2.0
2.2
2.5
2.8
3.2
3.6
4.0
4.5
5.0
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

949.2
Z81
No. 4
949.202
Z81

Zehnter

Jahresbericht

über die

Realschule I. Ordnung, die Provincial-Gewerbeschule

und die

Handwerker-Fortbildungs-Schule

zu Münster

für das Schuljahr 1860—61,

mit welchem

zu der am 24. und 26. August stattfindenden Prüfung und Schlussfeierlichkeit

ergebenst einladet

der Director

Peter Münch.

Voran geht eine Abhandlung des Herrn Oberlehrers Peter Beckmann:

Ueber die Entstehung des niederländischen Aufruhrs unter Philipp II.

Münster, 1861.

Druck der Coppenrath'schen Buchdruckerei.

Ueber

die Entstehung des niederländischen Aufruhrs unter Philipp II.

Die Niederlande, welche Karl V. am 25. October 1555 zu Brüssel seinem Sohne und Nachfolger in Spanien und dessen Nebenländern, dem bekannten Philipp II., abtrat, bestanden damals aus 17 Provinzen, wozu außer den heutigen Königreichen Belgien und Holland auch noch fast das ganze nördliche Frankreich und ein Theil der preußischen Rheinprovinz gehörte. Aus einer Reihe von ehemals getrennten und für sich bestehenden Landschaften entstanden, waren sie erst unter den Herrschern aus dem burgundischen Hause, besonders unter Philipp dem Guten, zu einem politischen Ganzen zusammengewachsen, welches von den Geschichtsschreibern jener Tage nach der, im Mittelalter und später auch noch wohl, wichtigsten Landschaft: Flandern, von andern auch wohl Belgien, Niederdeutschland oder die Niederlande genannt wird.

Schon Karl der Kühne und nach ihm Karl V. hatten den Gedanken gehabt, aus diesen Kern-Provinzen ein Mittelreich zwischen Deutschland und Frankreich zu bilden, allein der rastlose und hochfahrende Eroberungs-Geist des Einen und das unter den großartigsten Anstrengungen hinschwindende und vor der Zeit gebrochene Leben des Anderen vereitelten die Ausführung eines Planes, welcher, verwirklicht, viel zur Ruhe Europas hätte beitragen können. Vielleicht ließ sich Karl V. auch durch die in der Verschiedenartigkeit der zu verschmelzenden Elemente liegenden Schwierigkeit von der Ausführung desselben abhalten.

Durch meistens fruchtbaren Boden und äußerst günstige Lage unterstützt, war es dem für Handel und Industrie reichbegabten Volke Flanderns und Brabants schon früh gelungen, blühende und mächtige Städte zu gründen, welche, wie Brügge, Antwerpen und später Amsterdam sich sogar zu Emporien des Welthandels emporschwangen. Handel und Gewerbefleiß scheinen in dem niederländischen Boden nämlich so zu wurzeln, den Neigungen des Volkes so zu entsprechen, daß sie sich heute nach einer Unterdrückung von 200 Jahren auch in dem südlichen Theile der Niederlande mit neuer Kraft wieder erheben. Dennoch ist die industrielle Blüthe unserer Tage nichts im Vergleiche mit der Höhe, worauf der Gewerbfleiß ehemals stand. Wenn man die Geschichte von Brügge und Gent liest und vernimmt, wie diese Städte mächtige Heere in's Feld stellten, den mächtigsten Fürsten und Völkern trotzten, blutige Schlachten gewannen und Verträge über Krieg und Frieden schlossen, so glaubt man Tyrus und Karthago wiedererstanden vor sich zu sehen. Mit der merkantilen Entwickelung und dem bis zur Mitte

des 16. Jahrhunderts stets wachsenden Wohlstande waren auch die Rechte und Freiheiten der Communen entstanden und ausgebildet worden; an ihnen hing das niederländische Volk mit einer solchen Liebe und Zähigkeit, daß außer dem regen Handel und Gewerbfleiß wohl kein mehr bezeichnender Zug im Character des niederländischen Volkes aufzuweisen wäre. Wohl waren diese Privilegien der Zügellosigkeit oft näher als der Freiheit, wohl vermissen wir dort jenen ruhigen, gesetzmäßigen Sinn, welcher den Römern die Wege zur Weltherrschaft ebnete, allein stets wird es für die Niederlande ein Ehren-Titel bleiben, daß städtische und ständische Rechte und Freiheiten dort früher gewonnen und länger geachtet und erhalten wurden, während sie besonders in dem benachbarten Frankreich von dem alles überwuchernden Absolutismus so niedergetreten wurden, daß die Revolution den Tiers-état, der in den Niederlanden seit Jahrhunderten existirte und blühte, erst wieder schaffen mußte. Während in Frankreich die Steuern seit Ludwig VII. permanent waren, konnten sie in den Niederlanden nie ohne Einwilligung der Stände erhoben werden; während unter Ludwig XV. 150,000 willkürliche Haftbriefe ausgeschrieben wurden, genügte in den Niederlanden die ungesetzliche Verhaftung des einzigen de Hondt, unter Joseph II., um die Stände zu einer energischen Reklamation zu treiben und dem Verhafteten seine Freiheit wiederzugeben. Der unruhige und veränderliche Geist jener dichten Städtebevölkerung erlaubte ihnen jedoch selten, im Schutze ihrer ausgedehnten Freiheiten ein glückliches Leben zu führen. Wenige Städte haben so viele Gewalt- und Blutthaten in ihren Annalen verzeichnet, wie die reichen und mächtigen flandrischen Communen. Bald stürzt sich Gent auf Brügge, Brügge auf Frank, oder Ypern auf Pöperinghe, und zwar gewöhnlich nur aus kleinlicher Handelseifersucht; bald sind es die Zünfte, welche den reichen, alten Kaufherrn-Geschlechtern oder einander selbst in den Straßen ihrer Stadt blutige Schlachten liefern. Die in den großen Städten dicht zusammengedrängt lebende Bevölkerung, welche viel verdiente und viel verzehrte, kannte in ihrer Streitsucht und Zügellosigkeit keine Grenze und war oft nur ein Spielball in den Händen ehrgeiziger Demagogen, wovon Einige die Rechte des Fürsten, Andere die des Volkes zu wahren vorgaben. Auf der Seite des Fürsten stand fast immer der Adel und der reichere Kaufherr, auf der entgegengesetzten der geringere Bürger und die Handwerker. Diesen fehlte es, um in der Stadt als Meister zu gebieten, nur an Führern, und diese fanden sich fast immer, wenn auch fast alle tragisch endeten. So hatte Gent seinen Artevelde, seinen Yoens, Löwen seinen Couterel, Lüttich seine Henri de Dinant, Dantin, Raes de Heers, welche darauf ausgingen, die Communen zu Republiken umzugestalten, den Fürsten daraus zu entfernen und sich selbst als höchste Gebieter an dessen Stelle zu setzen. Die niederländischen Communen, welche heute nur noch ein Schatten ihrer ehemaligen Größe sind, haben sich selbst zu Grunde gerichtet, weil sie weder Maaß noch Ziel zu halten wußten; der Aufruhr hat Gent, Brügge, Löwen, Lüttich entvölkert und Tausende von geschickten Handwerkern gezwungen, ihren Kunstfleiß nach England und anderen Nachbarländern zu tragen. —

Unter den burgundischen Herrschern machte sich das Streben der Zeit nach größerer Einheit in der Monarchie auch in den Niederlanden geltend. Wollten diese Fürsten ihren großartigen Plänen die Ausführung sichern, den ringsum lauernden Feinden, besonders dem stets nach jenen gesegneten Ländern so lüstern hinblickenden Franzosen widerstehen und das Land

selbst in Ruhe regieren; so durfte jede Stadt nicht in letzter Instanz über die wichtigsten Angelegenheiten entscheiden. Das ist der Schlüssel zu dem erbitterten Kampfe zwischen Flandern und Philipp dem Guten, Karl dem Kühnen, Maximilian und Karl V. Und man kann eben nicht behaupten, daß die Communen sich damit begnügt hätten, ihre Freiheiten zu wahren, ohne den Rechten ihrer Fürsten zu nahe zu treten. Waren sie die Stärkeren, so bestritten sie ihnen alles, Gehorsam und Leistungen. Philipp der Gute und Karl der Kühne beschränkten ihre Freiheiten und suchten sie auf ein mit einer starken Monarchie vereinbares Maß zurückzuführen. Nach Karl's Tode benutzten die Genter die Schwäche und Verlegenheit Marias, sich ihre alten Privilegien wiedergeben zu lassen und auf ihrem Gebiete den Souverain zu spielen. Die unglücklichen Räthe der Tochter Karls des Kühnen wurden unter den Augen derselben hingerichtet. Als Maximilian vor der Stadt lagerte und von derselben als Herr anerkannt und aufgenommen zu werden verlangte, antwortete der Magistrat, daß die Stadt Gent eine nach ihren eigenen Gesetzen regierte Republik sei; daß die Landesfürsten ihre Beschützer und nicht ihre Herrscher seien; „es ist," so hieß es weiter, „Sache des Fürsten und nicht einer Stadt wie Gent, Gehorsam zu schwören." Selbst Karl V., der doch das Land seiner Geburt vor allen anderen begünstigte, mußte es erleben, daß sich die Genter offen gegen ihn empörten und mit seinem Hauptfeinde in Verbindung setzten. Karl schlug den Aufstand der Genter zwar schnell und mit starker Hand nieder, allein der weite Umfang seiner Besitzungen und die dadurch veranlaßte häufige Abwesenheit zwangen ihn, die Niederlande durch Statthalter regieren zu lassen. So lag die Verwaltung dieses nur mit Mühe zu regierenden Landes, dessen Verfassung viel eher an eine Republik als ein Glied einer großen Monarchie erinnerte, dessen einzelne Theile sich der Einwirkung der Regierung leicht entziehen konnten, fast vierzig Jahre hindurch in den Händen von Frauen (Margaretha von Oesterreich, Maria von Ungarn, Margaretha von Parma), und es ist leicht begreiflich, daß während dieser Zeit, zumal die Niederlande fast immer in die Kriege des Kaisers mit Frankreich verwickelt wurden, die Regierung erschlaffte, die unruhigen Elemente dagegen sich überall regten. —

Zu diesen Schwierigkeiten, welche der Regierung aus dem unruhigen Geiste der Bevölkerung und aus der eigenthümlichen Verfassung der einzelnen Theile des Landes erwuchsen, kamen zwei neue Elemente der Unruhe und Verwirrung, welche den Mißvergnügten Vorwand, Anhaltspunkte und Leitung bieten sollten, die vom Auslande eindringende Häresie und die starke Partei des mit der Regierung unzufriedenen Adels.

Die Glaubensspaltung, welche im Anfange des 16. Jahrhunderts in Deutschland ausbrach, es für längere Zeit entzweite und zum Tummelplatze ehrgeiziger Eroberer machte, hatte sich bald über die Nachbarländer verbreitet und war auch dort, wie überall, von den gewaltigsten Umwälzungen begleitet gewesen. So konnten auch die Niederlande, inmitten derjenigen Länder gelegen, wo der Umsturz am meisten wüthete, davon nicht unberührt bleiben, um so weniger, als sie mit Deutschland, England, Frankreich und den Ländern des Nordens einen regen Handels-Verkehr unterhielten und in die deutschen Verhältnisse auch sonst noch vielfach verflochten waren. Von Deutschland her verbreitete sich die lutherische Lehre vielfach über Holland, Seeland und Friesland; England, dessen Kaufleute seit den frühesten Zeiten des Mittelalters mit den flandrischen Städten einen regen Handels-Verkehr unterhielten, trug

zur Verbreitung der neuen Glaubens-Meinungen ebenfalls das Seinige bei; und die aus Frankreich und Genf kommenden Sendboten Calvins und Bezas schlichen sich als Hausirer und Colporteure verkleidet überall ein und verbreiteten hugenottische Bibeln und Pamphlete, welche gegen die katholische Religion und besonders gegen die zum Schutze derselben erlassenen Edikte Karls V. gerichtet waren. Noch andere Ursachen begünstigten die Verbreitung der neuen Lehre. Außer den Edelleuten, welche mit deutschen, protestantischen Fürsten verwandt oder verschwägert und so von der neuen Lehre mehr oder weniger berührt worden waren, pflegten viele unter ihnen, wie z. B. Ludwig von Nassau und Philipp von Marnix ihre Studien zu Genf zu machen und brachten von da einen glühenden Eifer ihre Ansichten zu verbreiten mit in ihr Vaterland zurück. Ihre Wirksamkeit war um so gefährlicher, als sie lange Zeit hindurch äußerlich Katholiken blieben und dadurch manche verleiteten. Auch der lange Aufenthalt der deutschen und Schweizer-Regimenter, deren sich Karl und Philipp in den unaufhörlichen Kriegen mit Frankreich bedienten, hatte dem Secten-Wesen nicht unerheblichen Vorschub geleistet, da die Feldprediger die Gelegenheit benutzten, um unter dem Volke Proselyten zu machen. Noch mehr geschah dieses von den Tausenden von Engländern (Strada spricht von 30,000), welche unter Maria Tudor ihres Glaubens wegen vertrieben, in den Niederlanden, besonders in Antwerpen, dem großen Mittelpunkte aller religiös oder politisch Mißvergnügten, Schutz gegen die Schaffotte und Scheiterhaufen der Heimath fanden.

Von den drei in den Niederlanden mehr oder weniger verbreiteten religiösen Secten waren die Lutheraner die geringsten an Zahl und die ruhigsten und verträglichsten im Umgange mit den Katholiken, wie sie denn auch wiederholt in Antwerpen gemeinschaftliche Sache mit den Katholiken gegen die Reformirten machten. Daß man den Tollheiten und Ausschweifungen der Wiedertäufer energisch begegnen, ihnen die Lust sich gegen alle staatliche und sociale Ordnung frech aufzulehnen, gründlich verleiden mußte, darüber waren alle einverstanden, welche überhaupt noch auf gesellschaftliche Ordnung Werth legten. — Gegen sie war denn auch die Schärfe der Edikte am meisten gerichtet, sie lieferten dem strafenden Arm der Gerechtigkeit auch den zahlreichsten Beitrag. Waren aber die Protestanten zu gering und die Wiedertäufer zu toll, um das Staatswesen ernstlich zu gefährden; so fehlte es den Calvinisten weder an Zahl noch an glühendem Fanatismus und der äußersten Energie, um der Regierung in ihrer Fürsorge für die Erhaltung der katholischen Religion ihre Stellung zu erschweren und bald die Vernichtung des Katholizismus selbst zu erstreben. Die Schüler und Anhänger Calvins begnügten sich nicht damit, sich eine rechtliche Stellung neben den Katholiken zu erkämpfen, sondern arbeiteten überall, wo sie die Gewalt in Händen hatten, an der vollständigen Untergrabung des katholischen Lebens. Die Genfer Schule flößte ihren Zöglingen Grundsätze ein, welche überall, wo der Calvinismus sich verbreitete, Bürgerkrieg und staatliche Umwälzung zur nothwendigen Folge haben mußten. Zu welchen Gewaltthaten sie fähig waren, davon zeugt die Bilderstürmerei, und wie sie die Toleranz auffaßten, geht aus der schrecklichen Unterdrückung hervor, worin die Katholiken Hollands bis zur französischen Invasion schmachteten. Die reformirte Partei ist allein diejenige, von welcher die Religions-Unruhen in den Niederlanden ausgingen. Es lag dieses in dem starren und gewaltsamen Wesen der Lehre Calvins, welche an Unduldsamkeit keiner Confession nachstand und deren Minister und Anhänger, nach dem Vor-

bilde ihres Meisters, die Verbreitung ihrer Lehre mit den äußersten Mitteln anerstrebten. So bereiteten sie nicht allein der katholischen Religion, sondern auch der staatlichen Ordnung überall Gefahren, wie denn überhaupt die Krisis des 16. Jahrhunderts nicht allein reformatorisch, sondern wesentlich revolutionair war. Zum Glück für die katholische Welt standen damals zwei Männer an der Spitze katholischer Völker, in deren Händen nicht nur eine Machtfülle lag, wie sie nur wenigen Herrschern zu Theil wurde, sondern in deren Brust auch die feurigste Begeisterung für den Glauben ihrer Väter glühte, verbunden mit dem festen Entschlusse, Gut und Blut an die Erhaltung des katholischen Glaubens zu setzen. Beide waren katholische Monarchen, wie sie die Welt seit Karl dem Großen wohl nicht eifriger gesehen hat, beide erkannten in der Vertheidigung ihres Glaubens gegen die von allen Seiten anstürmenden Wogen des Irrglaubens, der dann gewöhnlich noch allen politisch Unzufriedenen den Aushängeschild hergab, eine heilige Mission, beiden ist daher auch Haß und Verunstaltung von Seiten der Protestanten und Revolutionaire, zu denen sich mitunter auch einige „gebildete Katholiken" gesellen, in reichem Maaße zu Theil geworden. Ehe wir aber zu den Mitteln übergehen, zu welchen Karl und Philipp griffen, um der Ausbreitung der neuen Lehre in den Niederlanden eine Grenze zu setzen, müssen wir noch darauf hinweisen, daß dort, wie überall in damaliger Zeit, Unfähigkeit und Verdorbenheit in den Reihen der Geistlichkeit und eine grenzenlose Unwissenheit bei dem katholischen Volke in Glaubens-Sachen der fremden Saat den Boden bereitet hatte, auf dem sie bald üppig empor schießen konnte.

Durch Handel und Verkehr, durch Gewerbfleiß und reichlohnenden Boden schon früh zu solchem Reichthum gelangt, daß sich im 15. und 16. Jahrhundert kein Land hierin mit den meisten Provinzen der Niederlande messen konnte, war Luxus und Corruption schon im 15. Jahrhundert zu einer solchen Höhe gestiegen, daß bereits Philipp von Commines bittere Klage darüber führt. Vom üppigen burgundischen Hofe hatte sich die Verdorbenheit in dem blendenden Glanze französischer Galanterie über den Adel und die höheren Schichten des reichen Bürgerstandes verbreitet, um schließlich auch in die unteren Volksklassen einzudringen. Als die Königin Maria ihre Regentschaft niederlegte, schrieb sie ihrem Bruder, dem Kaiser, sie könne nicht wohl länger unter einem Volke leben und dasselbe regieren, dessen Sitten einen so bedeutenden Wechsel erlitten, daß weder Respect vor Gott und vor den Menschen daselbst zu bestehen scheine. Der Präsident de Noyelles, ein unparteiischer Augenzeuge jener Zeiten, beschreibt den sittlichen Zustand der Nation folgendermaßen:

> „Et nonobstant plusieurs dissolutions entre les gens d'eglise, les prédications au peuple estaient rares; les eglises peu frequentées; les festes et dimanches mal gardés; les sacrements de pénitence et de l'eucharistie rarement recherchés et administrés; le peuple ignorant, nullement catechisé ès articles de la foi; les villes marchandes remplies d'allemands, françois et anglois; les escolles negligées; nombre de comédiens corrompus es moeurs et religion, que l'on appelait rhétoriciens, èsquels le peuple print plaisir; et toujours quelque pauvre moine ou nonnette avoit part à la comédie. Il sembloit qu'on ne se pouvoit resjouir sans se moquer de Dieu ou de l'eglise. Si quelquun en parloit par zèle; estoit contemné et affronté."

Wir halten eine weitere Erörterung dieser Uebelstände hier nicht für angemessen und begnügen uns daher damit zu constatiren, daß sie leider vorhanden waren und hier wie überall den Gegnern des Katholizismus Waffen in die Hände gaben.

Karl wie Philipp begnügten sich nicht damit die Kirche in ihren auf Abstellung der Mißbräuche gerichteten Bestrebungen aufs kräftigste zu unterstützen, sondern thaten auch, stets im Einverständniß mit dem höchsten kirchlichen Oberhaupte, von Staatswegen Schritte, um die weitere Ausbreitung der neuen Lehre zu hindern. Die Mittel, welche sie hierzu in Anwendung setzten, sind

1) die Errichtung neuer Bisthümer,
2) die Edikte (Placarde) gegen die Neuerer,
3) die Inquisition und
4) die Einführung der Beschlüsse des Tridentiner Concils.

Gehen wir dieselben in derselben Reihenfolge durch, um zu erkennen, welche Bewandtniß es mit diesen Maßregeln habe, welche von den meisten Schriftstellern als die vorzüglichsten, bei dem niederländischen Aufruhr im 16. Jahrhundert mitwirkenden Ursachen angegeben werden.

Die Errichtung der neuen Bisthümer war eine weise Maßregel, welche das Wohl der Religion und die geistlichen Bedürfnisse des Volkes gebieterisch forderten. In einem großen Theile der Niederlande wurde die geistliche Gerichtsbarkeit von auswärtigen Bischöfen geübt. Eine Provinz, Luxemburg, war 6 verschiedenen Prälaten untergeben, von denen kein Einziger im Lande seinen Sitz hatte. Die Bischöfe von Lüttich und Cambray theilten sich in die geistliche Oberhoheit im Herzogthum Brabant; die Gerichtsbarkeit des ersteren erstreckte sich außerdem über die Grafschaft Namür und fast das ganze Herzogthum Geldern; die des anderen über die Herrlichkeit Mecheln, die Grafschaft Hennegau und einige Ortschaften Flanderns. Ein Theil dieser letzteren Provinz war vom Bisthum Terouane abhängig, zu dem auch die Hälfte von Artois gehörte. Der Erzbischof von Köln hatte die Gerichtsbarkeit über Nimwegen und in einigen anderen Theilen von Obergeldern. Ebenso verhielt es sich mit den Bischöfen von Münster, Minden, Osnabrück und Paderborn, was gewisse Theile von Friesland, Overyssel und die Landschaften Gröningen und Drenthe anbetraf. —

Die 17 Provinzen der Niederlande hatten nur 3 Bisthümer: Tournay, Arras und Uetrecht. Der Bezirk des letzteren war übermäßig ausgedehnt; man zählte darin nahe an 1100 Kirchen und mehr als 200 ummauerte Städte. Die Diözese Tournay, wenn auch von geringerem Umfange, war doch noch zu ausgedehnt, als daß ihr Haupt eine wirksame Aufsicht über das Volk hätte führen können, welches seiner Sorge anvertraut war.

Die Unbequemlichkeiten dieser Einrichtung waren recht fühlbar. Die auswärtigen Bischöfe und ihre Stellvertreter mißbrauchten oft ihre Gewalt zum Nachtheile der Eingeborenen; Conflicte ohne Ende entspannen sich zwischen ihnen und der niederländischen Regierung; die Prärogative, die Würde des Landesherren waren nicht immer gegen ihre Angriffe sicher. In geistlichen Prozessen mußten die Betheiligten in höherer Instanz sich entfernten, außerhalb ihres Landes gelegenen Gerichtshöfen stellen, was in Kriegszeiten schwierig, sogar gefährlich war. Berücksichtigt man die religiösen Interessen, so war das Uebel noch größer. Die weite Ausdehnung der Sprengel hinderte die Bischöfe ihren Klerus angemessen zu überwachen und zu

leiten; die Geistlichen entledigten sich ihrer Pflichten nachlässig und die Lauheit hatte sich bei ihnen vielfach eingeschlichen.

Der Plan, neue Bisthümer zu gründen, war auch nicht neu. Schon in den Tagen Karls des Kühnen war Rede davon gewesen, einen bischöflichen Stuhl in Brabant zu errichten und die Staaten selbst hatten diese Bitte gestellt. Karl V., dieser große Gesetzgeber, dessen Einrichtungen Jahrhunderte hindurch dem Wechsel der Zeit widerstanden, war seit den ersten Jahren seiner Regierung von der Nothwendigkeit überzeugt, die kirchliche Organisation umzugestalten und jedesmal, wenn ein gutes Einverständniß in seinen Beziehungen zum heiligen Stuhle waltete, hatte er zu Rom Unterhandlungen zu diesem Zwecke anknüpfen lassen.

Sein alter Lehrer, Adrian Florent, war kaum auf den heiligen Stuhl erhoben worden, als er den Vicekönig von Neapel, Karl von Lannoy und den Herzog von Sessa, seinen Gesandten zu Rom beauftragte, vom Papste eine Bulle zu erwirken, wodurch die als nothwendig erkannten Bisthümer in Flandern eingerichtet würden. Diese Absicht des Kaisers erkennt man in einem Briefe, den er den 15. August 1522 an seine Tante, die Erzherzogin Margaretha, Statthalterin in den Niederlanden richtete. Da der frühzeitige Tod Hadrians VI. ihm nicht erlaubte, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen, so wurde sie kurze Zeit nach dem Antritte Clemens VII., seines Nachfolgers, wieder aufgenommen. In der Correspondenz Carls V. mit dem Herzog von Sessa finden sich zwei Briefe über diesen Gegenstand, der eine vom 18. Juli, der andere vom 18. August 1524. In dem ersten ertheilt der Kaiser seinem Gesandten den Auftrag, von Clemens VII. die Gründung dreier Kathedral-Kirchen in den Niederlanden zu verlangen; in dem zweiten schärft er ihm ein, sich in dieser Angelegenheit ganz nach den Anweisungen der Statthalterin Margaretha zu richten. In der Zeit, welche zwischen diesen beiden Instructionen verstrich, hatte er durch die Depeschen seiner Tante erfahren, daß der Rath der Niederlande vorschlug, bischöfliche Sitze zu Leyden, Mons und Brüssel und zwei in dem Theile der Diöcese Terouane zu errichten, welcher seiner Herrschaft unterworfen war. Er billigte diesen Plan und fügte hinzu, daß auch zwei in Flandern errichtet werden sollten, der eine diesseits, der andere jenseits der Schelde. Die Sache lag ihm so am Herzen, daß er der Erzherzogin sein Bedauern und sein Mißvergnügen aussprach, als diese dem Herzog von Sessa nicht sogleich die nöthigen Instructionen zukommen ließ. Die Differenzen, welche im Jahre 1526 zwischen Karl V. und Clemens VII. ausbrachen und die Eroberung Roms durch den Konnetable von Bourbon herbeiführten, mußten die Unterhandlungen wegen der Errichtung der Bisthümer wohl unterbrechen; man nahm sie aber, als die beiden Herrscher sich im Juni 1529 verständigt hatten, sofort wieder auf.

Aus einem in den belgischen Archiven aufbewahrten und für die nach Rom abzusendenden Gesandten bestimmten Promemoria erhellt deutlich, daß es sich darum handelte vom Pabste sechs neue Sitze zu erbitten, welche zu Leyden, Middelburg, Brüssel, Gent, Ypern und Brügge errichtet werden sollten. Es ist hierbei zu bemerken, daß damals das Herzogthum Geldern und die Grafschaft Zütphen noch nicht zu den Niederlanden gehörten. Um den Widerstand der Bischöfe, deren Diöcesen hierdurch zerstückelt werden mußten, zu verhindern, wollte man, wenn es sein müßte, allenfalls zugeben, daß sie bei ihren Lebzeiten ihre Bisthümer ungeschmälert verwalteten und dort, wo neue Sprengel gegründet werden sollten, Vikare, Officialen, Kanzler

u. s. w. einsetzten. Wenn auch die in den belgischen Staats-Papieren vorhandene Lücke die verschiedenen Phasen der Verhandlungen nicht weiter verfolgen läßt, so unterliegt es doch wohl keinem Zweifel, daß weitere Schritte bei dem römischen Hofe gethan wurden. Im Jahre 1530 erhielt Johann Colardi, Agent der Niederlande beim heiligen Vater, von der Erzherzogin Margaretha den Auftrag, auf die Theilung der Diöcese Teronane, als auf das Nothwendigste, zu dringen; auch im Jahre 1551 gingen noch Instruktionen nach Rom, um die Gründung eines Bisthums Ypern zu erwirken, dem alle Kirchspiele Flanderns und Artois untergeben sein sollten, welche zu jener Diöcese gehörten. —

Philipp führte also nur einen Plan seines kaiserlichen Vaters aus, einen Plan, den religiöse wie politische Gründe gleich sehr empfahlen, als er Pabst Paul IV. um die Errichtung der neuen Bisthümer anging. Diese Neuerung aber, welche unter Karl V. ohne Murren angenommen worden wäre, wurde jetzt fast allgemein mit Widerstreben aufgenommen, weil sie von einem Fürsten ausging, den die Niederländer nicht liebten und dessen Absichten sie beargwöhnten. Diese Gefühle des Mistrauens und der Abneigung hatten sich bereits einige Tage vor der Ankunft der Bulle Pauls IV. in der Adresse ausgesprochen, welche die zu Gent versammelten Generalstaaten an den König gerichtet hatten, um ihn um den Abzug der spanischen Truppen und um die Entfernung der fremden Minister aus seinem Rathe zu ersuchen. Vergeblich bemühte sich Philipp den Staaten die Gründe zu entwickeln, welche ihn zu dieser Einrichtung bewogen hätten, vergeblich erklärte er ihnen den Zweck seiner Maßregel: das Volk wollte nun einmal in der Errichtung der neuen Sprengel nur einen Schritt zur Einführung der spanischen Inquisition erblicken. Sogar die Großen des Landes, die ersten Beamten der Krone schienen von solchen Vorstellungen erfüllt zu sein. Wahr ist freilich, daß der König die Absichten seines Vaters in größerem Umfange ausführte, da er anstatt der früher beabsichtigten sechs, jetzt vierzehn Bisthümer gründete, nämlich: das Erzbisthum Mecheln, die Bisthümer Antwerpen, Herzogenbusch, Brügge, Gent, Ypern, Auremonde, Namür, St. Omer, Harlem, Middelburg, Leuwarden, Deventer und Gröningen. —

Die Unzufriedenheit wurde noch vermehrt durch die Mittel, welche Philipp anwenden wollte, um die neuen Sitze auszustatten. Nach der Bulle Pauls IV. sollte die jährliche Einnahme des Erzbischofs von Mecheln sich auf 5000 Dukaten, die der Bischöfe auf 3000 Dukaten belaufen und aus Zehnten und näher zu bezeichnenden geistlichen Gütern gebildet werden. Bis zu dieser näheren Anweisung sollte die niederländische Regierung gebunden sein, dem Erzbischofe 3000 und den Bischöfen 1500 Dukaten jährlich zu zahlen. In dem Breve, wodurch Paul IV. den Bischof von Chiusi, welchen er zu seinem Nuntius in Spanien gemacht hatte, mit der Ausführung der in der Bulle getroffenen Bestimmungen beauftragte, erklärte er, daß die für die Ausstattung der Bisthümer anzuweisenden Zehnten und Kirchengüter von den Besitzungen gewisser Abteien und Probsteien abgesplissen werden sollten. Der Nuntius richtete sich nach der Bestimmung des Pabstes in den beiden Briefen, worin er die von Philipp gestellten fünf Commissare anwies, ihm in Allem, was die Errichtung der Bisthümer beträfe, mit Rath und Hülfe beizustehen. Diese, oder vielmehr Granvell, der sie leitete, fanden, daß der zu Rom eingeschlagene Weg zu viele Weiterungen machen würde, daß die angedeuteten Mittel nicht hinreichten, daß sie sogar in gewissen Beziehungen unausführbar wären, da die Geldmittel der Niederlande die Gehälter, womit man sie belasten wolle, nicht bestreiten könnten. Sie machten einen anderen Vorschlag, welchen Philipp gleich zu dem seinigen machte und von Pius IV. genehmigen ließ. Dieser Plan bestand darin, mit den neuen Bisthümern die Abteien in der Nachbarschaft zu vereinigen, ohne diese darum aufzuheben oder die Zahl der Ordensleute zu vermindern, sondern sie im Namen des Bischofes durch Priore oder Pröbste verwalten zu lassen. Eine solche Anordnung war nach Granvells Ansicht nicht allein vom financiellen Standpunkte betrachtet vorzuziehen, sondern mußte auch in politischer Beziehung von unendlich vortheilhaften Folgen sein; denn in den Angelegenheiten, welche die Einwilligung der Staaten erheischten, könnte der König eher auf die Mitwirkung der Bischöfe als der Aebte zählen. Die letzteren vergaßen in der That schnell die Wohlthaten, welche sie vom Fürsten erlangt hatten, gewährten nur mit vieler Mühe, was von ihnen verlangt wurde und waren für Vernunft eben so wenig zugänglich als der letzte Mann aus dem Volke. —

Nach dem neuen Plane sollten drei Abteien in Brabant die Mittel für eben so viele bischöfliche Sitze liefern, nämlich die Abtei Afflighem für das Erzbisthum Mecheln, die Abtei St. Bernhard an der Schelde für das Bisthum Antwerpen, die Abtei Tongerloo für Herzogenbusch. Die Abteien Tongerloo und St. Bernhard waren damals gerade erledigt, Afflighem gehörte dem Bischof von Tournay. Kaum hatten die Mönche dieser Abteien und die Aebte der anderen Klöster dieser Provinz Kunde von der getroffenen Anordnung erhalten, als sie ein lautes Geschrei ausstießen. Mit leichter Mühe zogen sie den Adel und den dritten Stand auf ihre Seite. Die hohen Herren, erbittert darüber, daß eine so wichtige Maßregel ohne ihre Mitwirkung verhandelt worden war, unterstützten sie unter der Hand. Man merke sich, daß diese hohen Herren, welche so einer vom Könige im Interesse des Landes getroffenen Einrichtung im Stillen entgegenarbeiteten, hochgestellte Beamte eben dieses Königs waren. Die Staaten beschwerten sich in corpore und schickten Gesandte nach Rom wie nach Madrid. Sie stellten dem Könige vor, daß die Vereinigung der Abteien mit den neuen Bisthümern ein Eingriff in ihre alten Gewohnheiten, Gerechtsame und Privilegien wäre, deren Beobachtung der König ihnen zugeschworen habe. Um ihren Vorstellungen mehr Nachdruck zu geben, weigerten sie flugs die Subsidien.

Philipp gab ihnen zur Antwort, daß er durchaus nicht daran dächte, ihre Privilegien, deren treue Beobachtung er in der Joyeuse Entrée versprochen, irgendwie zu verletzen, daß aber der von ihnen angezogene Artikel des Grundgesetzes, worauf sie sich stützten, ihm wohl untersage, die Abteien als Commenden zu vergeben, nicht aber, sie mit bischöflichen Sitzen zu vereinigen und ihre Einkünfte zu denen dieser zu schlagen. Die Staaten, mit dieser Antwort nicht zufrieden, beharrten bei ihrem Widerstande. Der König gab später nach, daß die Errichtung des Bisthums Antwerpen vorläufig unterblieb und mit den Aebten Brabants schloß er am 30. Juli 1564 ein Concordat, wodurch er sich verpflichtete, vom heiligen Stuhle den Fortbestand der Abteien St. Bernhard, Tengerloo und Afflighem in ihren früheren Verhältnissen auszuwirken, unter der Verpflichtung, daß sie jährlich 8000 Floren, welche für den Unterhalt des Erzbischofs von Mecheln und des Bischofs von Herzogenbusch angewiesen werden sollten, zu zahlen hätten. Obschon nun die Staaten von Brabant, aus Haß gegen Granvell, darauf bestanden, daß in ihrer Provinz nur ein Bisthum errichtet werden sollte, so legte sich doch von jetzt an die Aufregung, welche diese Angelegenheit hervorgerufen hatte, fast gänzlich. Dies geht

schon daraus hervor, daß in der Beschwerdeschrift, welche der Herzogin von Parma am 5. April 1566 von Brederode und Ludwig von Nassau im Namen der conföderirten Edelleute überreicht wurde, auch mit keiner Silbe der Errichtung der neuen Bisthümer erwähnt wird.

Die Errichtung der vierzehn neuen Bisthümer war eine so einfache und zweckmäßige Maßregel, daß alle, welchen es mit einer wahrhaften Reform der Kirche Ernst war, dieselbe mit Freuden begrüßen mußten. Ein flüchtiger Blick auf die Gegner derselben und die Beweggründe, wodurch sie sich bei ihrem Widerstreben leiten ließen, reicht hin, um sich davon zu überzeugen, daß niedrige Selbstsucht die Triebfeder ihrer Handlung war. Die alten Bischöfe beklagten sich über die Verminderung ihres Sprengels und Ansehens; die Aebte und Mönche über die Schmälerung ihrer Einkünfte und Verletzung ihrer Satzungen; der Adel sah mit Unwillen die neuen Bischöfe an die Stelle der Aebte in die Versammlung der Landesvertreter eingehen und verheimlichte es sich nicht, daß der höhere Rang der Bischöfe diesen ein Ansehen verleihen würde, welches den Einfluß der Aristocratie früh oder spät paralysiren dürfte. Auch die in der Errichtungs-Bulle enthaltene Bestimmung, daß nur Doctoren der Theologie auf die bischöflichen Stühle erhoben werden könnten, mißfiel dem Adel und vielen Mönchen, welche es fast alle versäumt hatten sich diesen Titel zu erwerben. Die erbittertsten Gegner der neuen Bisthümer waren aber die Reformirten und diejenigen, welche sich zu denselben hinneigten und deßhalb eine genauere kirchliche Controlle zu fürchten hatten. Die Opposition wurde auch nur in Brabant gefährlich, weil dort Oranien und der Marquis von Berghen die Stände beherrschten und diese wie andere Gelegenheiten benutzten, der Regierung Schwierigkeiten zu bereiten. Wäre es den Herren, deren Lippen stets von Betheuerungen der Ergebenheit für den Monarchen und die katholische Religion überflossen, hiermit Ernst gewesen, so bot sich ihnen wohl selten eine so geeignete Gelegenheit, ihre Gesinnung durch Thaten zu bekräftigen. Denn sicher stand es dem Könige wohl zu, im Einvernehmen mit dem Pabste neue Bisthümer zu gründen und konnte von einer Mitwirkung der Staaten nur insofern die Rede sein, als sie Geldzuschüsse zu leisten hatten. Da der König aber vorläufig die Gehälter aus spanischen Fonds anwies und später die Dotation aus den Einkünften gewisser Abteien vermittelte, so konnte von einer Verletzung der Privilegien wohl im Ernste nicht gesprochen werden.

Auch die drakonischen Bestimmungen der Edicte setzt die unparteiische Geschichte nicht auf die Rechnung Philipps, da sie wie die Idee der neuen Bisthümer, Karl zum Urheber haben. Erschrocken vor den Folgen, welche die neue Lehre nach sich ziehen mußte, war er sein ganzes Leben hindurch ihr unversöhnlichster Feind; vorzüglich ließ er es sich angelegen sein, ihr den Eintritt und das Aufkommen in den Niederlanden zu verwehren und er bebte auch vor der härtesten Maßregel nicht zurück, wo es galt, „diese Pest mit Stumpf und Stiel auszurotten." Daher die Edicte vom 22. März 1520, 8. April 1521, 17. Juli 1526, 14. October 1529, 7. October 1531, 22. September 1540, 17. November 1544, 30. Juni 1546, 20. November 1549, 28. April und 25. September 1550. Noch am Tage seiner Abdankung schärfte er den Generalstaaten und dem Könige, seinem Sohne, die unverbrüchliche Beobachtung derselben ein. Um den Inhalt dieser Edicte zu erkennen, genügt es, eins zu analysiren, welches die früheren Gesetze thatsächlich aufhob. Das Edict vom 25. September 1550 bestimmte die Todesstrafe par le fer, la fosse et le feu für diejenigen, welche ketzerische Bücher verkauften, kauften, abschrieben oder annahmen; für die, welche anstößige Bilder der heiligen Jungfrau, der Heiligen oder des geistlichen Standes malten oder verkauften; für die, welche die zu Ehren der Heiligen gemachten Bilder zerstörten oder verstümmelten; für die, welche in ihren Häusern Conventikel hielten oder erlaubten; für die, welche öffentlich oder insgeheim über die heilige Schrift disputirten; für die, welche die Lehren vom heiligen Stuhle verworfener Schriftsteller in der Predigt oder sonst vertheidigten. Es verbot, Ketzer bei sich aufzunehmen und zu begünstigen. Es sprach die Entfernung von jedem Amte, von jeder Ehrenstellung in Betreff derer aus, welche der Ketzerei überführt oder verdächtig wären, selbst nachdem sie zur Buße gestattet worden wären. Es forderte zur Denunciation auf, indem es den Angebern die Hälfte der Güter solcher zuerkannte, welche durch ihr Zeugniß überführt worden wären. Es schrieb den hohen und niederen Gerichtshöfen vor, den geistlichen Richtern, wenn sie von diesen darum ersucht würden, ein Mitglied aus ihrer Mitte beizugesellen, um bei den Informationen, welche einzuziehen und bei den Proceduren, welche die Folge davon sein würden, zugegen zu sein. Es legte allen Officieren und Vasallen des Kaisers die Verpflichtung auf, den geistlichen Richtern Hülfe und Beistand zu leisten, um die von der Ketzerei angesteckten Personen zu ergreifen und zur Haft zu bringen. Es wurde darin den Richtern ausdrücklich untersagt, die Strafen zu mildern, unter dem Vorwande, daß sie schwer und hart wären und nur dazu dienen sollten, die Delinquenten in Schrecken zu setzen. Es sprach die Nichtigkeit aller Veräußerungen, Schenkungen, Cessionen, Uebertragungen, Testamente aus, welche von den Schuldigen seit dem ersten Tage ihres Ungehorsams gegen die kaiserlichen Verordnungen gemacht wären. Es bedrohte auch mit der für die Schuldigen bestimmten Strafe diejenigen Personen, welche zu Gunsten der Verurtheilten Petitionen schreiben oder überreichen würden. Schließlich bedrohte es die Buchhändler mit dem Strange, welche Bücher mit ketzerischem Inhalte verkaufen würden.

Abgesehen von den eben angeführten Bestimmungen, welche sich auf die Anhänger der neuen Lehrmeinungen im Allgemeinen bezogen, gab es noch ein besonderes Edict gegen die Wiedertäufer. Dieses Edict verdammte sie dazu, lebendig verbrannt zu werden, wenn sie hartnäckig in ihren Irrthümern beharrten; sahen sie dieselben vor ihrem Tode ein, so wurden die Männer enthauptet und die Weiber lebendig begraben. —

Als Philipp den Thron bestieg, beschränkte er sich, ohne etwas zu ändern oder hinzuzufügen, darauf, die Ordonnanz vom 25. September 1550 einfach zu bestätigen. Er befolgte hierbei den Rath Granvells, welcher die Schwierigkeiten, zu denen die Plakarde Veranlassung geben würden, richtig voraus sah und nicht wollte, daß man später dem Könige vorwerfen könne, in einer so heiklen Angelegenheit eine Neuerung getroffen zu haben.

Die Inquisition war, wie die Edicte, ein Werk Karls V. Um seinen gegen die Irrlehrer gerichteten Edicten die Ausführung zu sichern, beschloß der Kaiser im Jahre 1522 zu außergewöhnlichen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen und beauftragte Franz van der Hulst, Rath bei der Kammer von Brabant, alle diejenigen aufzusuchen, welche vom Gifte der Ketzerei angesteckt wären und sie zu züchtigen, so wie er selbst es thun könnte. Er gab ihm Vollmacht, die Häretiker vorzuladen, zu ergreifen, einzukerkern, ihr Vermögen in Beschlag zu nehmen und zu inventarisiren, gegen dieselben auf dem Wege der Inquisition, Denunciation und selbst mit der Tortur vorzugehen, wobei er im Nothfalle von den gewöhnlichen rechtlichen Formen entbunden

sein sollte; er konnte den Schuldigen für ihr ganzes Leben oder für einen Theil desselben, aus allen Provinzen der Niederlande oder nur aus einigen verbannen; durfte in solchen Fällen an Personen und Vermögen Hand legen; seine Urtheile, wogegen keine Berufung zulässig war, vollstrecken lassen. Er ermächtigte ihn ferner, sich an den Orten, wo er es für gut erachten würde, durch einen oder mehre ihm geeignet erscheinende, mit derselben Machtvollkommenheit betraute Personen vertreten zu lassen. Er befahl dann allen seinen Officieren und Beamten, ihm Beistand zu leisten. Van der Hulst durfte aber nicht vorgehen, keine interimistischen oder endgültigen Urtheile fällen, keine Vergleiche mit den Delinquenten treffen, ohne den Rath des Josse Laurenz, Präsidenten des Ober-Gerichtshofes zu Mecheln; mußte auch, wenn die Gelegenheit sich dazu darbot, zwei Doctoren der Theologie oder zwei andere achtbare und in der heiligen Schrift und der Theologie wohl bewanderte Männer zu Hülfe nehmen, um durch gediegene Unterweisung diejenigen wieder in den Schooß der Kirche zurückzuführen, welche die Irrlehrer auf Abwege gebracht hatten. Hadrian VI. hatte zur Zeit, als er mit der Erziehung Karls V. beschäftigt in den Niederlanden weilte, mit dem Rath van der Hulst in inniger Freundschaft gestanden. Voll Achtung für den Mann und seine Tüchtigkeit ernannte er ihn jetzt zum General-Inquisitor im Herzogthum Brabant, in den Grafschaften Flandern, Holland, Seeland, Hennegau, Artois und allen den Theilen Niederdeutschlands, welche der Herrschaft des Kaisers unterworfen waren. Da die kanonischen Satzungen nicht erlauben, einen Laien mit einem solchen Amte zu bekleiden, so entband der Pabst hiervon zu Gunsten van der Hulst's in Anbetracht der Gelehrsamkeit, Klugheit, Erfahrung und besonders seines Eifers für den Dienst Gottes, welchen er an ihm aus persönlicher Bekanntschaft schätzte.

Durch diesen vom Pabste erhaltenen Auftrag war Rath van der Hulst mit der Autorität bekleidet, welche nach dem in der Kirche bestehenden Rechte und Brauche den gewöhnlichen apostolischen Inquisitoren zukam, er konnte die Häretiker, sowie deren Begünstiger und Anhänger mit den rechtlich feststehenden Strafen belegen. Geistliche, sogar Würdenträger bis zum Bischof excl. konnten von ihm verfolgt und verurtheilt werden; handelte es sich aber darum, irgend eine Degradation auszusprechen, so mußte er die Mitwirkung eines Bischofes und zweier Aebte oder Prioren in Anspruch nehmen. Wollte er Geistlichen den Proceß machen, so war er an die Mitwirkung eines oder zweier geistlichen Würdenträger oder Graduirten in der Theologie gebunden, und nur diesen stand das Recht zu, Censuren zu verhängen. Endlich war ihm auch noch die Macht verliehen, Ketzer, welche demüthig um Verzeihung bitten würden, wieder mit der Kirche auszusöhnen. Uebrigens erklärte der Papst ausdrücklich, daß diese Commission dem Rechte der Bischöfe, die Inquisition gegen die Irrlehre im Bereiche ihrer Diöcesen auszuüben, durchaus keinen Abbruch thun sollte. —

Die Art und Weise, wie sich van der Hulst seines Auftrages entledigte, machte den Niederländern das ohnehin nicht beliebte neue Gericht noch verhaßter. Er mußte in aller Eile aus Holland fliehen, wohin ihn die Erzherzogin geschickt hatte, und die Klagen, zu welchen sein Benehmen Veranlassung gab, waren so lebhaft, so allgemein, daß die Statthalterin sich veranlaßt sah, die Wirkungen seiner Mission zu suspendiren. —

Im Auftrage des Kaisers untersuchte man darauf zu Brüssel, ob es nicht besser wäre, wenn die Bischöfe oder Gerichtshöfe, wie sie es früher gethan hatten, über Verirrungen auf

dem Gebiete des Glaubens entschieden. Der Kaiser erklärte, ihm schiene dieses Mittel eben so gut, ja noch Achtung gebietender zu sein als das erste Auskunftsmittel, welches etwas Neues wäre. Einige Räthe der Statthalterin neigten sich zu der Ansicht des Kaisers hin, die Mehrheit aber fand es viel sicherer, einen besonderen Inquisitor zu haben, in Anbetracht daß „les diocésains étaient si âpres et extraordinaires à usurper et du tout énerver la juridiction du souverain, et outre à faire composition à leur profit, plus qu'à punitions.“ Die Erzherzogin schrieb deßhalb an Clemens VII. und bat ihn, an van der Hulst's Stelle einen anderen Inquisitor zu ernennen. Zugleich brachte sie den Probst von St. Martin zu Ypern, den Prior der Schulbrüder zu Mons und Jean Coppin, Dechanten von St. Peter in Löwen, in Vorschlag. Clemens VII. ertheilte dem Cardinal St. Anastasius, seinem Legaten in Deutschland, den Auftrag, über die Bitte der Erzherzogin zu entscheiden, worauf dieser die drei vorgeschlagenen Candidaten zu Inquisitoren für die Niederlande ernannte. Kurze Zeit nachher aber gab der Pabst dem Cardinal Eberhard von der Mark, Bischof von Lüttich, das Amt eines General-Inquisitors mit so ausgedehnter Vollmacht, daß er die besonderen Inquisitoren nach Belieben beibehalten oder absetzen konnte. Dieses Breve rief stürmische Berathungen im Staatsrathe hervor. Die Einen waren der Ansicht, es nicht gelten zu lassen, sie bemerkten, daß man, wenn der Kardinal von der Mark die bestehenden Inquisitoren, welche brave Männer wären und ihre Pflichten gewissenhaft erfüllten, absetzte, diesen großes Unrecht und Schmach anthun würde. Die Anderen dachten, daß man den Kardinal seine Macht ausüben lassen könnte, unter der Bedingung jedoch, daß er keine Verfolgungen einleite ohne Wissen und Willen der Statthalterin; daß er den von der Irrlehre Berührten nur an ihrem gewöhnlichen Aufenthalts-Orte den Proceß machen könnte und die confiscirten Güter dem Kaiser zufallen sollten. Zuletzt entschloß sich aber die Regentin im Einverständniß mit ihrem Rath dazu, die Sendung des Cardinals nicht anzuerkennen. Der Pabst schien hierdurch nicht verletzt zu sein; durch Breve vom 13. April 1525 bestätigte er die drei Inquisitoren, welche der Cardinal von St. Anastasio ernannt hatte. — Als Dechant Coppin starb, ernannte der Pabst Paul III. auf Bitten des Kaisers und der Universität Löwen neben den zwei alten noch zwei neue Inquisitoren in der Person des Ruard Tapper von Enkhuyzen, Dechant von St. Peter in Löwen, und Michael Drutius, Official des Bischofs von Lüttich in derselben Stadt. — Das Breve Clemens VII. hatte die Macht der Inquisitoren erweitert, indem er sie ermächtigte, mit oder ohne Zuziehen der gewöhnlichen Inquisitoren vorzugehen; ihre Jurisdiktion war sogar über Bischöfe und Erzbischöfe ausgedehnt worden; sie konnten dieselben verhaften und einkerkern und waren nur gehalten, die Processe dem heiligen Stuhle einzuschicken, welcher sich die Entscheidung in diesen Fällen vorbehielt. Er hatte ihnen die Gewalt verliehen, ihre gegen Geistliche ausgesprochene Absetzungs-Dekrete durch einen Abt allein in Ermangelung eines Bischofes oder irgend eines anderen Geistlichen ausführen zu lassen. Paul III. bestätigte, mit Ausnahme der letzteren, alle diese Bestimmungen. Die Inquisitoren konnten auch Substituten in den Provinzen ernennen und ihnen ihre Macht ganz oder theilweise übertragen. Solches geschah auf Befehl Karls im Jahre 1545. Seit der Entsetzung des Raths van der Hulst hatten die Inquisitoren ihr Amt ausgeübt, ohne daß die Civil-Gewalt die dabei zu beobachtenden Formen sowie Ausdehnung und Grenzen ihrer Jurisdiktion genauer bestimmt hätte. Während seines Aufenthaltes in den

Niederlanden im Jahre 1545 entschloß sich Karl hierfür zu sorgen; eine genaue, ins Einzelne gehende Instruction wurde für die Inquisitoren und ihre Subdelegirte ausgefertigt und vom Kaiser bestätigt. Ich will die einzelnen Bestimmungen dieser Instruction mittheilen, da ihre Kenntniß zur richtigen Vorstellung der niederländischen Inquisition erforderlich ist.

1) Die Inquisitoren und ihre Delegirten sollten die ihnen angewiesene Provinz in Begleitung eines Notars besuchen, der durch seine Ehrlichkeit und Tüchtigkeit bekannt ist; sie sollten sich dort nach den Häretikern erkundigen; nach denen, welche der Ketzerei sehr oder wahrscheinlich verdächtig wären; nach denen, welche Conventikel hielten, worin man über die katholische Religion disputirte. Derart gewonnene Informationen mußten in authentischer Form vom Notar niedergeschrieben und sorgfältig verwahrt werden, um jedesmal, wenn es nothwendig sein sollte, darauf zurückkommen zu können.
2) Die zu verhörenden Zeugen sollen eidlich verpflichtet werden, ohne Haß und Gunst, die Wahrheit zu sagen; sie sollen über die Quellen der von ihnen gegebenen Auskunft gefragt und diese selbst sollen in dem Verfahren angegeben werden, damit gute Leute nicht ungerecht scandalisirt werden.
3) Eine Denunciation, deren Urheber nicht genannt zu werden wünscht, darf keinem Verfahren zur Unterlage dienen.
4) Sollten die Inquisitoren oder deren Stellvertreter entdecken, daß Jemand aus Neid oder anderen Gründen ungerecht angeklagt wäre, so sollen sie der Ortsobrigkeit oder dem Provincial-Rath den Ankläger anzeigen, um ihn exemplarisch zu bestrafen.
5) Die Inquisitoren und ihre Vertreter können alle Unterthanen des Kaisers, ohne Rücksicht auf Rang, Würde, Stellung, sogar die Bürgermeister und Schöppen der Städte, die Beisitzer und Präsidenten der Gerichtshöfe, vor sich laden. Diese sind unter Strafe, als Begünstiger der Ketzer angesehen und bestraft zu werden, zur Aussage und Angabe verpflichtet.
6) Die Inquisitoren sollen diejenigen, welche in Folge der eingezogenen Erkundigungen, oder nach Aussage zweier Zeugen oder anderer rechtlichen Beweismittel als Ketzer oder Contravenienten der kaiserlichen Edikte erkannt worden, durch den Ortsrichter oder irgend eine andere Person greifen und in sichere Haft bringen lassen.
7) Ist der Angeklagte ein Geistlicher, so sollen sie denselben in die Gefängnisse des Provinzial-Rathes abführen lassen. Dort sollen sie die Sachen summarisch und ohne die Formen des gewöhnlichen Verfahrens nach dem Inhalte ihres Mandats entscheiden. Sie sollen dann eines oder mehrere Mitglieder des Rathes zuziehen oder auch dem Rathe die Sache ganz übergeben, um zu verurtheilen oder loszusprechen. Verweigert der Rath oder eines seiner Mitglieder die Mitwirkung, so sollen die Inquisitoren der Königin oder dem Geheim-Rathe Mittheilung machen.
8) Wenn die Inquisitoren, nach Anhören eines Mitglieds des Provinzial-Rathes, die Absetzung eines Geistlichen aussprechen und ihn dem weltlichen Arm überliefern, so soll der Rath, nachdem er den den Inquisitoren vom heiligen Stuhle gewordenen Auftrage gemäß zur Absetzung geschritten, gehalten sein, die Sentenz sofort zu vollstrecken.

9) Finden die Inquisitoren, daß irgend ein Laie den kaiserlichen Edikten entgegenhandelt, so sollen sie dieses irgend einem Mitgliede des Provinzial-Rathes mittheilen und auf seinen Bericht hin soll der Rath den Schuldigen verhaften und strafen.
10) Geht aus den von den Inquisitoren eingezogenen Erkundigungen hervor, daß irgend ein Laie der Häresie verdächtig ist, ohne gerade nachweisen zu können, daß er derselben schuldig ist, so sollen die Inquisitoren ihm in aller Form den Prozeß machen, bis auf das endgültige Urtheil, welches sie unter Zuziehung eines Mitgliedes des Provinzial-Rathes fällen sollen.
11) Der Kaiser untersagt allen seinen Räthen, bei Strafe seines Unwillens, die Inquisitoren irgendwie in der Ausübung ihres Verfahrens zu hindern. Jede sich in dieser Beziehung darbietende Schwierigkeit soll der Königin unterbreitet werden.
12) Dasselbe untersagte er den Bischöfen und ihren Officialen. Dem kaiserlichen Willen gemäß sollten aber auch diese ihrerseits in dem von ihnen eingeleiteten Verfahren von den Inquisitoren nicht belästigt werden.
13) Bei der Bereisung ihres Distriktes sollen Inquisitoren und Delegirte sich erkundigen, ob die Pfarrer gute, reine, katholische Männer sind. Finden sie Pfarreien, welche von Miethlingen oder Vice-Pfarrern verwaltet werden, welche früher Mönche waren, aber die Kutte abgelegt haben, so sollen sie dieselben von ihren Stellen entfernen und durch geeignete Persönlichkeiten ersetzen.
14) Finden sie solche, welche im Concubinate leben oder sonst durch ihr Leben Aergerniß geben, oder nicht im Stande sind, die Pflichten ihres Amtes zu erfüllen, so sollen sie dieselben dem Bischofe und seinen Officialen anzeigen und dieselben angehen, solche zu ersetzen. Im Falle sich der Bischof weigert, sollen sie die Königin davon in Kenntniß setzen.
15) Sie sollen sich auch nach den Schullehrern und deren Unterricht erkundigen, deren Besserung veranlassen und solche entfernen, welche es zu verdienen scheinen.
16) Ebenso sollen sie auch Erkundigungen über die Buchhändler, Buchdrucker und die von diesen verkauften und gedruckten Bücher einziehen. —

Der Kaiser schloß diese lange Instruction durch einen Rath, welcher dazu dienen sollte, übertriebenen Eifer, der nur unangenehme Folgen haben könnte, zu mäßigen. „Die Inquisitoren," sagte er, „sollen sich so benehmen, daß sie ein eben so heiliges als schwieriges Werk nicht unmöglich machen; sie sollen daher nicht zu viel fordern, sondern sich vor allem bemühen, die Mißbräuche, welche ohne Gefahr für die Religion, ohne Nachtheil für den Staat nicht geduldet werden können, abzustellen. Sie sollen sich ferner bemühen, Jeden zu überzeugen, daß sie nicht ihren, sondern Christi Vortheil erstreben, wenn sie sich bemühen, die Niederlande von jedem Irrthume zu reinigen und sie vor der Irrlehre zu bewahren."

An demselben Tage (Ende Februar 1546) erließ Karl V. eine Ordonnanz, welche seinen Beamten, Richtern und Officieren, wie auch den Officieren seiner Vasallen einschärfte, alle Geistlichen und Laien, welche die Inquisitoren und ihre Helfer ihnen etwa anzeigen würden, ergreifen und in ihren Gefängnissen bewachen zu lassen; er wies sie ferner an, den Inquisitoren sofort und ohne Schwierigkeiten zu machen, Hülfe und Beistand zu leisten, auch nicht zu gestatten, daß man ihnen irgend ein Hinderniß in den Weg lege oder Unbill zufüge. „Et en ce,"

fährt Karl fort, „vous acquietez de sorte que cest affaire d'inquisition, tant important, ne soit empesché ni retardé, mais soigneusement et diligamment avancé et exécuté, selon qu'il convient au bien de la chrestienneté, salut, repos et tranquillité de noz pays et subgectz, et de sorte que de vostre bon debvoir en ceste partie ayons cause de contentement."

Auf Vorstellung der Inquisitoren änderte der Kaiser bei der Erneuerung der Instruction dieselbe dahin ab, daß die Geistlichen auch in das Gefängniß des Bischofs gebracht werden konnten; daß das von den Inquisitoren gesprochene Erkenntniß von dem Provincial-Rath oder von dem Orts-Richter nach vorhergegangener Mittheilung an den Provincial-Rath vollstreckt werden sollte; daß bei einem gegen die der Häresie verdächtige Laien zu fällenden Urtheile die Inquisitoren sich in Einvernehmen mit einem kaiserlichen Rath oder mit einem vom Provincial-Rath zu bezeichnenden fähigen Manne setzen sollten. —

Zu gleicher Zeit richtete Karl V. einen Brief an die Bischöfe, worin er sie aufforderte, sich durch ihre Archidiakone, Landdechanten und Pfarrer nach denen zu erkundigen, welche der neuen Lehre verdächtig wären oder welche nicht zur Messe, Predigt und Beichte gingen oder im Verdachte gestanden oder noch ständen verbotene Bücher zu lesen, um sie dann den Inquisitoren anzuzeigen. Er beklagte sich in diesem Briefe darüber, daß das Uebel nicht allein fortwuchere, sondern in einigen Gegenden sogar noch zunähme, in Folge des übel angebrachten Eifers einiger bösen Geister, welche nicht aufhörten, überall und durch alle Mittel ihr Gift zu verbreiten und welche, was weit schlimmer, den Namen und das Geschäft der Inquisitoren gehässig und dasselbe beim gemeinen Manne verhaßt und verachtet machten. Die Folge hiervon sei nicht allein Verachtung für ihr Amt und ihre Person, sondern auch Gefahr für ihr Leben.

So war die Lage der Dinge bei Philipps Regierungs-Antritt. Es verdient bemerkt zu werden, daß die Inquisition in einigen Provinzen, wie in Luxemburg und Gröningen, gar nicht eingeführt war, daß sich in anderen wie z. B. in Geldern die Staaten ihrer Einführung widersetzten, indem sie sich auf den Vertrag von Venlo stützten, kraft dessen sie unter die Herrschaft Karls gekommen waren; daß sich Brabant von Anfang an die Ausübung derselben verbat, und zwar so erfolgreich, daß sich seit 1529 keine Handlung der Inquisition dort nachweisen läßt. Im Jahre 1550 erließ der Kaiser ein Edikt, worin verschiedentlich das Wort Inquisition und Inquisitoren vorkam. Der Rath von Brabant weigert sich daher dasselbe zu siegeln, und als die Regentin Maria das Siegel darunter zu setzen befahl, überreichte der Magistrat der Stadt Antwerpen eine Bittschrift, worin auseinander gesetzt war, daß die Ausführung der Ordonnanz den Ruin des Landes, insbesondere Antwerpens „entièrement fondée sur le fait et train de marchandise, hantise, frequentation et negociation" herbeiführen würde. Der Kaiser gab in sofern nach, als er das Wort Inquisition streichen und auch einige andere Punkte in dem angeführten Edikte vom 25. September 1550 mildern ließ. —

Philipp bestätigte einfach die von seinem Vater getroffenen Bestimmungen und schärfte seinen Beamten und Officieren ein, den Inquisitoren auf Verlangen hülfreiche Hand zu leisten.

Bekanntlich gab es drei Arten von Inquisition: die päbstliche, die bischöfliche und die spanische. Ueber die bischöfliche beklagte man sich nicht, da die Bischöfe von den ältesten Zeiten an insbesondere mit der Ueberwachung ihrer Untergebenen, der Geistlichen und mit der Bewahrung der heiligen Lehren betraut waren. Dasselbe kann man wohl nicht von der päbstlichen sagen, welche im Anfange des 13. Jahrhunderts entstanden und in außergewöhnlichen Verhältnissen angewandt, die bischöfliche ergänzen, oder vielmehr da eintreten sollte, wo jene sich als nicht zureichend erwies. In solchen Fällen waren bis auf Karl V. die vlämisch-deutschen Provinzen dem Inquisitor zu Köln, die wallonisch-französischen dem von Paris untergeordnet gewesen. Zu bemerken ist hierbei, daß solche päbstliche Inquisitoren ihre Thätigkeit nur auf ausdrückliches Verlangen des Landesherren eröffneten. Diese Art Inquisition war bei allen katholischen Völkern eben nicht beliebt, in Neapel gab ihre Einführung Veranlassung zu einem blutigen Aufstande, selbst die Römer hatten sich nach dem Tode Pauls IV. dagegen erhoben und das Inquisitions-Gebäude verbrannt. Ohne uns ein Urtheil in dieser Beziehung anmaßen zu wollen, scheint uns die gewöhnliche, bischöfliche Inquisition auszureichen und in allen den Fällen vorzuziehen zu sein, wo die Bischöfe ihre Pflicht thaten. In den Niederlanden befürchtete man hauptsächlich die Einführung der spanischen Inquisition, womit die Leiter der Unzufriedenen die Gemüther erschreckten, an deren Einführung Philipp selbst aber wohl nie dachte. Wohl aber war es ihm Ernst, die Bestimmungen des Tridentiner Concils in allen seinen Ländern, also auch in den Niederlanden, zur Geltung zu bringen und so dem daniederliegenden kirchlichen Leben aufzuhelfen.

Es gereicht Philipp als katholischem Fürsten zur großen Ehre, daß er zuerst unter allen sich zur Annahme dieser, das kirchliche Leben so heilsam fördernden Bestimmungen entschloß und zwar unter Umständen, welche ihm eine solche Handlungsweise eben nicht erleichterten. Da er in Folge eines Streites über den Vorrang zwischen dem spanischen und französischen Gesandten, in welchem sich der Pabst zu Gunsten Frankreichs ausgesprochen hatte, seine Beziehungen zu Rom abbrach und seinen Gesandten abberief, so glaubten manche, daß dieses Verfahren der römischen Curie Philipp bestimmen würde, die Beschlüsse des Concils nicht anzunehmen, um so mehr, als er selbst fand, daß einige Bestimmungen desselben die Rechte des Fürsten und der Monarchie beeinträchtigten. Allein Philipp war nicht der Mann, sich durch solche kleinliche Rücksichten in seinen Handlungen bestimmen zu lassen, wo es sich um das Wohl der Kirche handelte, und trotz dem erneuerten Widerspruche der mißvergnügten Adeligen, welche im Staats-Rathe an Wilhelm von Oranien und Egmont ihre Vorkämpfer hatten, wurden die Beschlüsse des Concils angenommen.

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf die Beschaffenheit und Wirksamkeit der Mittel, deren sich Karl und Philipp bei ihren auf Erneuerung des katholischen Lebens gerichteten Bestrebungen bedienten, so ist über die Bisthümer und die Tridentiner Beschlüsse hier wohl nichts weiter zu bemerken, wohl aber über die harten Verordnungen, welche Karl erließ und Philipp bestätigte.

Diese Edikte haben vielen Geschichtschreibern Veranlassung gegeben, dieselben Philipp aufzubürden und ihn der Grausamkeit und Intoleranz zu beschuldigen. Zunächst steht es durch die neuesten urkundlichen Veröffentlichungen fest, daß diese Edikte nicht von Philipp, sondern von Karl V. und zwar im Einverständniß und unter Mitwirkung der Ritter des goldenen Vließes und der Generalstaaten, also auf ganz ordnungsmäßigem Wege entstanden sind. Dann sind diese Edikte vielfach ausgebeutet worden, um Karl und noch mehr Philipp als hart und grau-

sam hinzustellen, um aus ihm das Ungeheuer zu machen, welches man unter dem Namen „Dämon des Südens" den unwissenden Lesern vorzuführen pflegt. Alle diese Schriftsteller, welche sich meistens von confessionellem Haß oder Parteigeist leiten und selten eine Gelegenheit vorübergehen lassen, wo sie dem Katholizismus etwas anspritzen „oder einen Habsburger todtschlagen können", wissen nicht oder thun wenigstens als wüßten sie nicht, daß dieser Vorwurf nicht der Person Philipps, sondern lediglich der Rechts-Verirrung der damaligen Zeit zu machen ist. Nicht in den Begriffen und Bestimmungen dieses oder jenes Fürsten, sondern in den Vorstellungen und Bestimmungen des ganzen sechszehnten und zum Theil noch der folgenden Jahrhunderte von Recht und Strafe liegen die harten Strafen begründet, welche in den Niederlanden und sonst gegen Ketzer verhängt wurden.

Alle in den Edikten Karls bestimmten Straf-Arten finden sich in den übrigen Gesetz-Gebungen ebenfalls und man braucht, um dieses einzusehen, nur die Reichs-Ordnungen und speciellen Landes-Ordnungen, die peinliche Halsgerichts-Ordnung Karls V. aufzuschlagen, wo selbst die Zauberei mit dem Feuertode bestraft wird. Ja, selbst in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts war man von diesem grausamen Strafverfahren noch nicht zurückgekommen, man findet es in dem katholischen Bayern wie in dem protestantischen Sachsen. Man hat ferner aus diesen harten gegen Irrgläubige erlassenen Edikten den Vorwurf der Intoleranz gegen Philipp II. schleudern wollen und ihm mit geschickter Uebertragung der Anschauungen unserer Zeit das naive Ansinnen gestellt, durch Gewährung von Religionsfreiheit den Unruhen ein Ende zu machen. Auch hier wissen die Gegner dieses Fürsten nicht oder geben vor, nicht zu wissen, daß man im sechszehnten Jahrhunderte die moderne Idee der Religionsfreiheit nicht kannte, wie man sie denn in Schweden und Holstein auch heute noch nicht einmal kennt, und lassen sich von ihrem fanatischen Streben, aus dem Menschen Philipp einen Teufel zu machen, zu herzzerreißenden Deklamationen über Gewissens-Zwang und Glaubens-Tyrannei hinreißen.

Bei den Strafen, welche Karl und Philipp in den Niederlanden über die Anhänger der neuen Lehre verhängten, stützten sie sich auf das Staats-Recht jener Zeit, welches sie zur Duldung nur ihrer Confession berechtigte. Auf diesen Grundsatz berief man sich zu Paris, wie in London, zu Brüssel wie in Genf. Religionsfreiheit, in sofern man sich dieselbe damals überhaupt dachte, bestand erst in einigen Gegenden Deutschlands und war auch dort auf ein höchst geringes Maaß beschränkt, da sie nur die Erlaubniß gewährte, das Land frei verlassen zu dürfen, wo ein anderer Cult zur Herrschaft gelangt war. Im Allgemeinen waren die meisten Fürsten der Ansicht, daß Ein Staat auch nur Eine Religion haben dürfe, wie Ein Körper auch nur Eine Seele habe.

Freie Forschung und Toleranz im Sinne unserer Zeit existirte nur in den Schriften und Wünschen einiger tiefer Denker, wie Erasmus, aber diese Vorboten der bürgerlichen Toleranz bildeten nur eine ungeheure Minderheit. Einer der berühmtesten Männer des sechszehnten Jahrhunderts, Thomas Morus, schrieb damals: „Der für Häretiker bestimmte Feuertod ist wohl begründet, nothwendig, gerecht und geboten durch die Interessen und Anforderungen einer weisen und vorsehenden Politik." Michel Servets Feuertod wurde von Calvin verfügt, von dem milden Melanchthon applaudirt und von Theodor Beza in seiner Schrift „de haereticis gladio puniendis" zu rechtfertigen gesucht.

Man braucht nur Thatsachen sprechen zu lassen, um einzusehen, daß die sogenannten Reformatoren mindestens ebenso exclusiv waren als die Katholiken. Hatte Luther seine Lehre nicht auf eine providentielle Vorherbestimmung gegründet? Und wurde er hierin nicht noch überboten von Calvin, welcher aus der Lehre von der Gnade eine Art Fatalismus bildete? Die Lehre von der freien Forschung wurde wohl von den sogenannten Reformatoren für sich in Anspruch genommen, sonst aber von Lutheranern wie Calvinisten verworfen. Was aber die Toleranz anbelangt, so werden wir gleich sehen, wie Calvin sie handhabte. Luther stellte freilich die Behauptung auf, daß der heilige Geist der Verbrennung der Ketzer entgegen wäre, und protestirte hierdurch gegen die für ihn so bedrohlichen Bestimmungen der Concilien; allein wie benahmen sich Luther und seine Anhänger den Anabaptisten gegenüber? Das Zeugniß des Erasmus möge hier genügen: „Sie behaupten," sagt er von der Züricher Obrigkeit, „daß man Häretiker nicht mit dem Tode bestrafen dürfe und tödten dessenungeachtet die Wiedertäufer." Franz I. wetteiferte zu Paris an Härte mit Karl V. Ein Zeitgenosse versichert, daß er zuerst alle der Häresie Ueberführten verbrennen ließ, später aber, nachdem er erfahren, daß man in dem benachbarten Flandern nicht alle ohne Unterschied zu dieser Strafe verurtheile, darin willigte, nur die Sacramentirer mit dem Feuertode zu bestrafen. Die Fortschritte der Calvinisten, in denen er mit Recht eben so viele Feinde des Königthums als des Katholicismus erkannte, brachten ihn später dahin, die Verurtheilungen und Todesstrafen zu mehren. In dem Saale des bischöflichen Palastes zu Paris erklärte er dem Parlamente, der Geistlichkeit und dem Adel, daß er, um den Beinamen „allerchristlichster König" zu bewahren, seine eigenen Kinder opfern würde, wenn er sie vom Gifte der Irrlehre angesteckt sähe. „Quant à moy, qui suis vostre roy, si je scavois l'un de mes membres maculé ou infecté de ce détestable erreur, non seulement vous le baillerois à couper, mais d'avantage si j'apercevois aucun de mes enfants entachés, je le voudrois moy mesme sacrifier." Sein Sohn und Nachfolger, Heinrich II., weit entfernt, sich von der neuen Lehre verführen zu lassen, verdoppelte, besonders seit dem Frieden von Câteau-Cambrésis die Strafen und entschloß sich sogar dazu, die Inquisition in sein Reich einzuführen, „comme étant le vrai moyen d'extirper la racine de telles erreurs, punir et corriger ceux qui les commettent avec leurs imitateurs." Auf die Vorstellung der Stände aber nahm er wie Karl V., seine Zuflucht zu einem Mittelweg, um seinen Zweck zu erreichen. Er erbat sich von dem Papste außerordentliche Vollmacht für die französischen Cardinäle, welche ihrerseits wieder das Recht haben sollten, andere Prälaten zu Subdelegirten zu nehmen, um an die „introduction et observation de la dite inquisition" zu gehen, „en la forme et manière accoutumée de droit, sous l'autorité du saint siége apostolique, avec l'invocation du bras séculier et jurisdiction temporelle." Heinrich II. bestand darauf mit dem größten Nachdruck: „A quoy de ma part," fügt er hinzu, „je veux tenir la main, et m'employer vivement comme celuy qui ne désire autre chose en ce monde que de voir mon peuple net et exempt d'une telle dangereuse peste et vermine, que sont lesdites hérésies, fausses et reprouvées doctrines." Die Bitte des Königs wurde erfüllt durch die Bulle vom 26. April 1557 und die Inquisition unter Leitung der Cardinäle von Lotheringen, Bourbon und Chatillon eingeführt. Der König gab ein Beispiel rücksichtsloser Strenge, als er sich selbst in das Pariser Parlament begab, um fünf Räthe unter

seinen Augen verhaften zu lassen, deren Ansichten vom Glauben ihm verdächtig schienen. Einer von ihnen, Anna du Bourg, wurde wirklich auf dem Greve-Platze zu Paris gehängt und verbrannt. —

Andererseits zeigten sich die protestantischen Herrscher, welche in England und den nordischen Reichen den Unterthanen ihr Bekenntniß aufzwangen, gleich unbarmherzig. Die Grausamkeiten und Scheußlichkeiten Heinrich VIII. sind bekannt. Unter der Regierung Eduard VI. fuhr man fort, Wiedertäufer, Katholiken, kurz alle die zu verfolgen und zu züchtigen, welche das neue Rituale nicht anerkannten. Unter Maria Tudor wandte sich das Blatt und der Anglikanismus hatte jetzt die Feuerprobe zu bestehen. Verfolgt unter Maria's Regierung wurde er seinerseits Verfolger beim Antritte der jungfräulichen Königin. Verlust des Vermögens, Kerker, selbst der Tod ist für alle diejenigen bestimmt, welche nicht wenigstens einmal jedes halbe Jahr einen Akt des anglikanischen Bekenntnisses verrichten. Der Character dieser Strafgesetze war derart, daß die dadurch hervorgerufene Verfolgung im Grunde derjenigen ganz gleichkam, welche die Inquisition so verhaßt gemacht hatte.

Um aber ein noch genaueres und vollständigeres Bild von jener Zeit zu haben, muß man den unerbittlichen Eifer Calvins neben dem Eifer Paul IV. und der Unbeugsamkeit Philipps halten. Calvin, der, um dem Tode zu entgehen, aus seinem Vaterlande hatte fliehen müssen, Calvin, welcher die Welt mit seinen Donnern gegen die Unduldsamkeit der katholischen Fürsten erfüllte, trat selbst als Inquisitor und Verfolger in Genf auf. Er ordnete nicht allein den Staat vollständig der Kirche, die bürgerliche Gesellschaft der kirchlichen unter, sondern stellte auch den Satz auf, daß Kirche und Staat das Recht hätten, Häretiker zu strafen. Nicht zufrieden, sich die Herrschaft über die Gewissen anzumaßen, erstreckte sich seine Wachsamkeit sogar über die Verrichtungen des häuslichen Lebens. Die Agenten des Consistoriums konnten, wie die Affilirten der spanischen Inquisition, jeden Augenblick in das Innere der Häuser eindringen und oft sah man sie zur Stunde des Mittagessens eintreten, um die Mäßigkeit und Unterhaltung der Tischgenossen zu überwachen. Der düstere Gesetzgeber von Genf ging sogar so weit, die Form der Kleider und Schuhe, sowie den Kopfputz der Frauen zu bestimmen. Auch die Ausgabe bei den Mahlzeiten wurde auf ein bestimmtes Maaß festgesetzt. Zu gleicher Zeit untersagte er den Tanz und die Lectüre gewisser Bücher, wie die des damals viel gelesenen Amadis von Gallien. Spieler wurden an den Pranger gestellt, eine Frau lebendig verbrannt, weil sie zweideutige Lieder gesungen hatte. Kein Erbarmen mit Gotteslästerern, Götzendienern (Katholiken) und Ehebrechern, für sie alle ist die Todesstrafe bestimmt, kein Erbarmen auch mit Zauberern, diesem im Munde der Verfolger so elastischen Worte, sie sind dem Feuertode geweiht. Zahlreiche auto-da-fés verkünden die Gewalt und Unbeugsamkeit des neuen Gesetzgebers. Kein Akt aber ist bezeichnender für den Genfer Reformator als der von ihm verfügte Tod M. Servets. Calvin, selbst Empörer gegen die römisch-katholische Kirche, kann nicht dulden, daß die Genfer Kirche auf Widerspruch stößt. Servet wird am 27. October 1553 als Anti-Trinitarier verurtheilt und in Gegenwart Calvins, der von einem Fenster aus den Qualen des Unglücklichen zusehen wollte, lebendig verbrannt.

Angesichts dieser furchtbaren von der Regierung zum Schutze der katholischen Religion und für die Erhaltung des Staates getroffenen Vorkehrungen sollte man erwarten, daß dieselben

hinreichend stark gewesen wären, die bestehenden staatlichen wie kirchlichen Verhältnisse aufrecht zu erhalten, wenigstens der Ausbreitung des Secten-Wesens in dem Grade zu steuern, daß es für die Ruhe des Landes keinen bedrohlichen Character annehmen konnte. Wenn auch, wie die Geschichte lehrt, Gewalt, besonders öffentliche Hinrichtungen, eine Irrlehre noch wohl nie gänzlich ausgerottet haben, so ging die Verbreitung der Reformirten in den Niederlanden bis zu einem gewissen Zeitpunkte doch so langsam und in einem so geringen Umfange vor sich, daß sie der Regierung wohl momentane und locale Verlegenheiten, aber keine ernstliche Gefahr bereiten konnte. Erst von dem Augenblicke an, wo sie eines starken Anhaltes unter dem hohen und niederen Adel, der fest aneinandergeschlossen der Regierung entgegentrat, sicher sind, wagen sie es, aus dem Dunkel herauszutreten und kühn das Haupt zu erheben. Und hierin liegt auch der Schlüssel zu der Erfolglosigkeit aller von der Regierung gegen die neue Lehre ergriffenen Maßregeln. Machte schon die eigenthümliche Verfassung der einzelnen Städte und Provinzen ein kräftiges Auftreten der Regierung äußerst schwer, so mußten selbst die kräftigsten Maßregeln ohne Erfolg bleiben, weil es an den ausführenden Händen fehlte. Die Unzufriedenheit und Lauheit, ja, man kann wohl sagen, der böse Wille der Kronbeamten lähmte und vereitelte, verbunden mit Philipps unentschiedenem und hinhaltendem Benehmen alle Handlungen der Regierung. Ohne Glauben und ohne Sitten, aber reich an Schulden und Anmaßung, voll unbefriedigten Ehrgeizes, machen die Großen schon während Philipps Anwesenheit der Regierung auf allen Gebieten Schwierigkeiten, und wenn die angesetzten Hebel das Gebäude auch noch nicht gleich umstürzen, so halten sie doch die Bevölkerung in Spannung und Unruhe. Von ganz anderer Macht und mit weit größerem Einfluß, als dieses in unserer Zeit der Fall ist, übte der Adel, besonders in der Versammlung der Staaten einen fast unumschränkten Einfluß aus, und unter diesen waren wieder die Staaten von Brabant, wo Oranien seine ganze Macht und Tücke entfaltete, die ersten und angesehensten. Dort trat man zunächst der Regierung entgegen und suchte unter dem meist nichtigen Vorwande der verletzten Landesfreiheiten das Volk aufzuregen. Man verlangte Entfernung der fremden Soldaten und Philipp gewährte sie nach einigem Zögern; man drang auf die Entfernung Granvells und Philipp war wiederum schwach genug den Mann fallen zu lassen, der allein die verborgenen Wege und letzten Ziele der Mißvergnügten durchschaute und Muth und Kraft genug besaß, um ihnen überall entschieden die Spitze zu bieten. Nachdem man das Volk genug gehetzt, die Köpfe erhitzt und verwirrt hatte durch alle Mittel, welche Lüge und Heuchelei der aufkeimenden Revolution liefert, setzte man endlich den stärksten Mauerbrecher an, und verlangte Abschaffung der gegen die Häretiker erlassenen Edikte, Religionsfreiheit. Nichts bezeichnet den schlauen und richtig berechnenden Geist des Oraniers mehr als dieses Mittel, das Land in den Aufruhr zu stürzen. Denn einerseits kannte er Philipps Unbeugsamkeit in diesem Punkte, andererseits wußte er recht wohl, daß Niemand das Feuer im Revolutions-Ofen besser schüren könne als die fanatischen Schüler und Anhänger Calvins. Daher auch der fortlaufende Widerstand gegen alle Maßregeln der Regierung, welche die Erhaltung des Katholicismus und die Beschränkung der Secten bezweckten; oder war es nicht der Adel, welcher Oranien an der Spitze gegen die Wiedererweckung des religiösen Lebens durch die Vermehrung der Bisthümer drang? ist es nicht die Partei des Adels, welche das Volk durch das Hirngespinnst der spanischen Inquisition, an deren Einführung in

die Niederlande Philipp nie dachte, in Furcht und Spannung zu halten wußte; widersetzten sich nicht Oranien und seine Anhänger im Staats-Rathe der Einführung der Tridentiner-Beschlüsse; dringen sie nicht auf Milderung und Abschaffung der strengen Edikte Karls? Als Oranien die Religions-Frage vorschob, wußte er recht gut, daß er damit einen festen Anker auswarf, wußte besser als so manche Geschichtschreiber, welche jene Periode im Interesse ihrer Partei ausgebeutet haben, daß es sich in dem furchtbaren Kampfe, der beginnen sollte, wenig oder gar nicht um Privilegien, sondern im tiefsten Grunde nur um Religion handelte. — Es entging ihm aber wohl, daß es leichter ist, Zündstoffe in die Menge zu werfen, als die davon ergriffene Menge zu beherrschen, als er theils durch nachlässige Ausführung der Befehle seines Herren, theils durch Herbeirufung Genfer Prediger das Land in die Greuel der Bilderstürmerei stürzte, wodurch die Regierung erstarkte und Albas Sendung veranlaßt wurde.

Von den zwei Hauptquellen, aus denen die niederländischen Unruhen entsprangen, welche einige Jahrzehnte später den vollständigen Verlust der nördlichen Provinzen für Spanien herbeiführten, konnte hier leider nur die eine mit einiger Ausführlichkeit behandelt, die andere — die Verschwörung der mißvergnügten und ehrgeizigen Großen sowie ihre Conspiration und Cooperation mit den Calvinisten — nur kurz angedeutet werden. Außer den bekannten Quellen, wie Strada, H. Grotius, Meteren, Hoyck van Papendrecht ꝛc. wurde bei der Anfertigung dieser Arbeit hauptsächlich die von Gachard herausgegebene „Correspondance de Philippe II. sur les affaires des Pays-Bas“ benutzt. Auch aus de Gerlache, Th. Juste und M. Koch sind einige wenige Stellen entnommen, welche der Kundige leicht herausfinden wird.